



Informationsveranstaltung zur Kalkulation der Tourismusabgabe

Erneuerung der Kalkulationsgrundlagen



www.kubus-mv.de

Agenda

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Grundsätzliches zur Tourismusabgabe**
- 3. Betriebsartenliste**
- 4. Kalkulation der (eigenen) Gebühr**

1. Rechtliche Grundlagen *„Ob“ – der Abgabe*

§ 75 GO, Allgemeine Haushaltsgrundsätze:

„Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“

§ 76 GO, Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Abs. 1: „Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den **gesetzlichen Vorschriften**“

Abs. 2: Rangverhältnis:

1. erst Entgelte (Abgaben oder Entgelte) => vom **Verursacher**
2. dann Steuern => von der **Allgemeinheit**

§ 10 Abs. 6 KAG (Erhebungsgrundlage für Tourismusabgabe):

„Gemeinden **können** laufende Tourismusabgaben für **Zwecke** der Tourismuswerbung und zur Deckung von Aufwendungen [der Kurabgabe] [...] erheben [...]“

Grundsatz: Stadt kann Tourismusabgabe erheben!
Entscheidung: Ermessen wurde ausgeübt
 => Tourismusabgabe wird seit Jahren erhoben

Fazit:

- ⇒ Es geht heute nicht um das „Ob“ der Abgabe, sondern um ein gerechtes „Wie“!
- ⇒ insbesondere um die Frage eines gerechten Maßstabs!
 - ⇒ Maßstab = vorteilsgerechte Verteilung auf die Abgabepflichtigen

Auszug aus dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholstein:

Auszug aus dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholstein (aus dem Jahr 2018):

e) Im Zuge der erforderlichen Überarbeitung der Thematik sollte die Stadt Überlegungen anstellen, ob hinsichtlich der Verteilung der Abgabe der derzeit angewendete Realgrößenmaßstab durch einen umsatzbezogenen Maßstab ersetzt werden sollte.

Das GPA ist der Auffassung, dass ein umsatzbezogener Maßstab durch größere Rechtssicherheit und eine höhere Abgabengerechtigkeit geprägt ist. Vor- und Nachteile beider Maßstäbe hatte die Verwaltung der Selbstverwaltung bereits Mitte 2016 dargelegt, als eine Umstellung des Erhebungsverfahrens geprüft wurde. Hinsichtlich des dargestellten Mehraufwandes für die Verwaltung erlaubt sich das GPA jedoch den Hinweis, dass dieser deutlich geringer als befürchtet sein dürfte.

2. Grundsätzliches zur Tourismusabgabe

Tourismusabgabe (Was darf ich finanzieren?)

Gesetzliche Vorgaben, § 10 Abs. 6 KAG:

„Gemeinden können laufende Tourismusabgaben für Zwecke der **Tourismuswerbung** und zur **Deckung von Aufwendungen [der Kurabgabe]** erheben, wenn sie ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind“

Historisch: Nur Kosten der Tourismuswerbung

Wandel: Querfinanzierung der Kosten für die Kurabgabe (KANN)

Eutin hat keine Kurabgabe

⇒ es dürfte aber (Luftkurort)

⇒ Denkbar ist Mitfinanzierung über Tourismusabgabe

⇒ Gebühreneinnahmen müssen zweckgebunden verwendet werden

⇒ keine Zuführung zu den allgemeinen Haushaltsmitteln!

Tourismusabgabe (Wer ist Pflichtiger dieser Abgabe?)

Abgabepflichtige:

„Die Tourismusabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden.“

Art der Vorteile?

Unmittelbar oder auch mittelbar! => vgl. OVG Urteil vom 14. September 2017, 2 KN 3/15

Unmittelbarer Vorteil

Unmittelbare Vorteile haben Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen und Betriebe, die am Tourismus im Anerkennungsgebiet unmittelbar beteiligt sind.

Mittelbarer Vorteil

Mittelbare Vorteile haben diejenigen, die mit den am Tourismus unmittelbar Beteiligten im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigen.

Wie weit geht der mittelbare Vorteil?

Fahrschule?

„Bei den Fahrschulen ist jedenfalls von einem **mittelbaren Vorteil** durch den Tourismus auszugehen, da die Fahrschulen von Beförderungsunternehmen und im Tourismus Beschäftigten, die auf ihren Führerschein angewiesen sind, profitieren können. **Es reicht die Möglichkeit eines Vorteils aus.**“

Folge:

- ❖ Vielzahl von Abgabepflichtigen denkbar!
- ❖ Es gilt der Grundsatz der Vollständigkeit!

- ❖ Berechnung der Umlageeinheiten abhängig vom gewählten Maßstab!

Maßstäbe zur Berechnung der Umlageeinheiten der Tourismusabgabe:

Zwei Maßstäbe möglich:

umsatzorientierter Maßstab	versus	Realgrößenmaßstab
„moderner“ Maßstab		„traditioneller“ Maßstab
tourismusbedingte Umsätze		Realgrößen (Betten, Arbeiter etc.)
=> fängt Schwankungen ab		=> ist ein „starrer“ Maßstab
=> Gleichbehandlung (Umsätze)		=> Gleichbehandlung sehr schwierig
Umsätze werden schon gemeldet		Realgrößen müssen stets ermittelt werden
=> Erhebung und Kontrolle aufwendig		=> Erhebung und Kontrolle aufwendig
Für uns 1. Wahl!		

Was kommt auf Sie zu:

1. Politischer Beschluss (Maßstab : Umsatz)
2. Informationsveranstaltung für die Abgabepflichtigen
3. Versendung von Erhebungsbögen
⇒ Ermittlung der Umlageeinheiten
4. Aufbau einer Betriebsartenliste
 - a. Festlegung Vorteilsstufe
 - b. Festlegung Gewinnsatz
5. Berechnung der Gebühr (Kosten / ermittelte Umlageeinheiten)

Wann:

Liegt vor (Hauptausschuss 12. März 2019)

Jetzt 😊

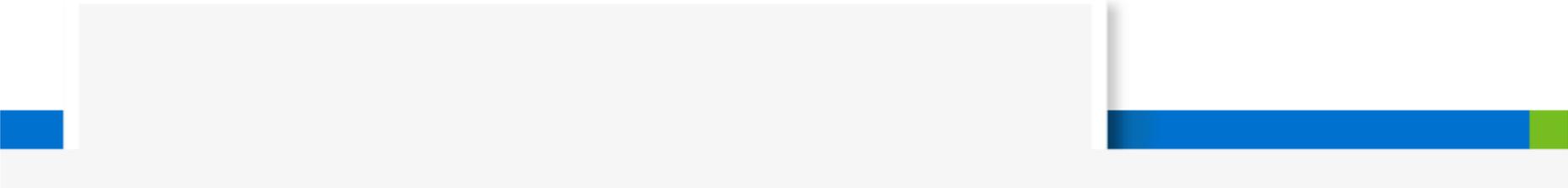
17. Mai 2019

Mai – August 2019

September – Oktober 2019

Vorstellung des Erhebungsbogen

3. Betriebsartenliste *„Wie“ - der Abgabe*



1. Schritt: Festlegung der Vorteilsstufe

1. Schritt: Zuordnung zu einer Vorteilsstufe

- jeder denkbar Bevorteilte
=> auch Betriebe, die nicht in Eutin ansässig sind
- Beachtung der Rechtsprechung
=> einschlägige Rechtsprechung wird beachtet
=> zusätzlich die aktuelle Literatur
=> bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung (Ermessen)

Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

Vorteilsstufe	Vorteilsmerkmale	Vorteilssatz	Beispiele
1	Abgabepflichtige, die geringe Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen können - oft ist nur ein mittelbarer Vorteil gegeben	25 v. H.	Fahrschule
2	Abgabepflichtige, die in erhöhtem Maße (gegenüber Stufe 1) Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen können, deren Angebote aber nicht am Fremdenverkehr ausgerichtet sind. Oft entsteht ein mittelbarer Vorteil	50 v. H.	Heizölhändler
3	Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich am Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber in erhöhtem Maße auch unmittelbare Vorteile erlangen können.	75 v. H.	Pizzerien u.ä.
4	Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise am Fremdenverkehr ausgerichtet sind, und die daraus in der Regel unmittelbare Vorteile erlangen können.	100 v. H.	Unterkunftsgeber

2. Schritt:

Festlegung des Gewinnanteils

2. Schritt: Verteilung der Gewinnsätze (Richtsatzsammlung)

Bezeichnung der Gewerbeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Gewerbekennzahl lt. Verzeichnis der Wirtschaftszweige	Rohgewinnaufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbreingewinn	Reingewinn	Bemerkungen
			(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)				
			in v. H. des wirtsch. Umsatzes				
1	2	3	4	5	6	7	8
Ambulante soziale Dienste	88101.2						
Wirtsch. Umsatz:							
A bis 400.000 €					55 - 84 69	13 - 71 39	
B über 400.000 €					55 - 84 69	10 - 38 23	
Apotheken	47730.0	28 - 41 35	22 - 29 26		15 - 23 19	5 - 12 8	

drei Werte:

unterer Rahmensatz
oberer Rahmensatz
Mittelsatz

Beispiel einer Betriebsartenliste:

Nr.	Betriebsart / Personengruppe / Tätigkeit	Gewinnsatz	Vorteilsstufe	Vorteilssatz
25.	Apotheken	8%	2	50%

Alle Daten beisammen...
Und nun?

3. Schritt: Ermittlung der Umlageeinheiten

Betrieb	Umsatz	Vorteilsstufe	Gewinnsatz	Umlageeinheiten
Apotheke	100.000 €	2 (50 %)	8 %	4.000,00
Hotel	100.000 €	4 (100 %)	22 %	22.000,00
Ermittelte Umlageeinheiten (=Teiler der Kosten):				26.000,00

Kostenart	Tourismusabgabe	Tourismusabgabe
Umlagefähige Kosten	120.000,00 €	120.000,00 €
Umlageeinheiten	4.000.000,00	16.000.000,00
Abgabesatz	3,00 %	0,75 %
	Beispiel 1	Beispiel 2

4. Kalkulation der Gebühr

Wie berechne ich meine eigene Gebühr?

Betrieb	Umsatz	Vorteilsstufe	Gewinnsatz	Abgabesatz	Gebühr
Apotheke	100.000 €	* 50 %	* 8 %	* 3,00 %	120,00 €
Hotel	100.000 €	* 100 %	* 22 %	* 3,00 %	660,00 €
Bestatter	500.000 €	* 25 %	* 29 %	* 3,00 %	1.087,50 €
Pizzeria	900.000 €	* 75 %	* 22 %	* 3,00 %	4.455,00 €

Betrieb	Umsatz	Vorteilsstufe	Gewinnsatz	Abgabesatz	Gebühr
Apotheke	100.000 €	* 50 %	* 8 %	* 0,75 %	30,00 €
Hotel	100.000 €	* 100 %	* 22 %	* 0,75 %	165,00 €
Bestatter	500.000 €	* 25 %	* 29 %	* 0,75 %	271,88 €
Pizzeria	900.000 €	* 75 %	* 22 %	* 0,75 %	1.113,75 €

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**KUBUS Kommunalberatung
und Service GmbH**

Referent:

Michael Wegener

Hauptsitz Schwerin

Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Tel: 0385/30 31-251

Fax: 0385/30 31-255

E-Mail: info@kubus-mv.de

Büro München

Germaniastraße 42
80805 München

Tel: 089/44 23 540 0

Fax: 089/44 23 540-25

E-Mail: info@kubus-mv.de